

Samtgemeinde Sottrum

**43. Änderung des Flächennutzungsplans
„Freiflächen-Photovoltaikanlagen“**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB – Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen

Linke Seite: Stellungnahme

Rechte Seite: Auswertung und Einarbeitung in die Planung

Stand: 23.08.2023

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen:

1.	Landkreis Rotenburg (Wümme)	16.08.2023
2.	Gemeinde Reeßum	27.06.2023
3.	EWE NETZ GmbH	29.06.2023
4.	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	03.07.2023
5.	Avacon Netz GmbH	06.07.2023
6.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Nds. (LGLN), Regionaldirektion Hameln – Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst	13.07.2023
7.	Die Autobahn GmbH des Bundes	17.07.2023
8.	GASCADE	13.07.2023, 18.07.2023
9.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	19.07.2023
10.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	25.07.2023
11.	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg	05.08.2023
12.	EVB Elbe-Weser GmbH	08.08.2023
13.	Deutsche Bahn AG	11.08.2023
14.	TenneT TSO GmbH	11.08.2023
15.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	14.08.2023
16.	Gemeinde Böttersen	16.08.2023

Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise:

1.	WINGAS GmbH	30.06.2023
----	-------------	------------

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	
<u>Landkreis Rotenburg (Wümme)</u> Stellungnahme vom 16.08.2023	
1. Regionalplanerische Stellungnahme	
Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme
TG 43.7 östl.: die Belange des Vorranggebiets 110 KV-Leitungstrasse sind zu berücksichtigen.	<u>Beschlussvorschlag</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt. (siehe auch unten Stellungnahme Deutsche Bahn AG)
TG 43.10: z.T. besteht eine Überschneidung mit einer Windenergiepotenzialfläche, die beachtet werden sollte, um das Windenergie-Flächenziel des Landkreises erreichen zu können, ohne auf andere wertvollere Flächen zurück greifen zu müssen.	<u>Beschlussvorschlag</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Teilgeltungsbereich 43.10 wird im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt. (siehe unten) Die Planung wird entsprechend angepasst.
2. Bauleitplanerische Stellungnahme	
<p>Ein zentrales Steuerungsinstrument ist der Flächennutzungsplan, mit dem auf der Basis eines gesamträumlichen Konzeptes Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen dargestellt werden können.</p> <p>Das Prinzip einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) bedeutet, dass im Zuge der bauleitplanerischen Begründung neuer PV-Standorte auch städtebauliche Vor- und Nachteile anderer, innerhalb des Samtgemeinde-/Einheitsgemeindegebiets ebenfalls in Frage kommender Alternativflächen abzuwägen sind.</p> <p>Auch im Umweltbericht für einen Bauleitplan sind „in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ zu dokumentieren. Auf der Grundlage einer samtgemeindeweiten, vergleichenden Standortbetrachtung kann der Nachweis einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung erbracht werden. Mit einem solchen gesamträumlichen Konzept kann sichergestellt werden, dass sich die raumverträglichsten/geeignetsten Standorte im Gemeindegebiet durchsetzen und nicht diejenigen, die investorenseitig als erste „ins Rennen gebracht“ werden. Eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung ist zu gewährleisten.</p>	<p>Es wurde eine Potenzialflächenanalyse „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ erstellt (Stand: 25.11.2021).</p> <p>Die Potenzialflächenanalyse wurde für den Entwurf der Planung nicht insgesamt aktualisiert, da sie zwar aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Arbeitshilfe des NLT/NSGB in ihrer Systematik und Vorgehensweise als überholt anzusehen ist, als Grundlage für die vorzunehmende Standortalternativenprüfung jedoch grundsätzlich ihre Gültigkeit behalten soll und auch aus Sicht der Samtgemeinde Sottrum dazu auch noch ausreichend tragfähig scheint.</p> <p>Für den Entwurf der Planung wurden zudem die ausgewählten Flächen konkret in den Blick genommen und die relevanten Belange in der Begründung aufgezeigt. Dies kann als Ergänzung zur Potenzialflächenanalyse angesehen werden.</p> <p>Die alternativen Planungsmöglichkeiten werden in der Begründung, insbesondere auch in einem eigenen Kapitel des Umweltberichtes, erläutert.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Das vorgelegte Konzept soll auf der FF-PV Analyse basieren und dieser beabsichtigten Steuerung dienen. Von dieser Analyse wurde aber nach eigenen Aussagen in der Rubrik Ziele der Planung teilweise abgewichen. Zudem wurde die ausgewählte Flächenkulisse weiter aktualisiert, angepasst und teilweise grundsätzlich verändert. Einerseits wurden neue Flächen hinzugenommen und andererseits bisher empfohlene Flächen herausgenommen.</p>	<p>Die Abweichungen von den Ergebnissen der Potenzialflächenanalyse werden in der Begründung dargestellt und erläutert.</p> <p>Die Veränderungen der ausgewählten Flächenkulisse waren durch die in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde geführten politischen Diskussionen zu konkreten Standorten für Solarparks begründet. (siehe insbesondere unten Stellungnahme Gemeinde Bötersen)</p>
<p>Darüber hinaus werden neuerdings sämtliche grundsätzlich geeignet erscheinende Flächen der Priorität 1 und 1b zugeordnet. Welche städtebaulichen Erwägungen liegen dieser Entscheidung zu Grunde?</p>	<p>Lediglich im Vorentwurf der 43. Änderung des FNP (Scoping) waren sämtliche grundsätzlich als geeignet erscheinende Flächen der Priorität 1 und 1b mit einer Gesamtflächengröße von ca. 230 ha aus der Analyse in die Änderung des FNP einbezogen worden.</p> <p>Die Flächenkulisse wurde, wie in der Begründung erläutert, für den Entwurf der Planung deutlich verringert (auf gut 100 ha).</p> <p>Durch die Herausnahme der Flächen im Gemeindegebiet von Bötersen wird die Flächenkulisse erneut verkleinert, nunmehr auf ca. 73 ha. (siehe unten)</p>
<p>Nur solange und soweit die städtebaulichen Kriterien systematisch, einheitlich und nachhaltig angewendet werden, ist eine ordnungsgemäße Abwägung möglich.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Stellungnahme wird sinngemäß gefolgt.</p> <p>Die Teilgeltungsbereiche 43.9, 43.10 und 43.11 werden im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Planung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend um weitergehende Ausführungen zur Flächenauswahl und den vorgenannten Abweichungen und Abwägungen ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der Potenzialflächenanalyse wurden die seinerzeit für das Samtgemeindegebiet relevanten städtebaulichen Kriterien zusammengestellt und systematisch angewendet.</p> <p>Aufgrund der zwischenzeitlich veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen und aufgrund der Diskussionen zu konkreten Standorten für Solarparks in den Mitgliedsgemeinden wurde im Entwurf der Planung durch die ausgewählten Flächen teilweise von diesen Kriterien abgewichen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
	<p>Die Flächen der Teilgeltungsbereiche 43.3, 43.7 und 43.8 waren schon in der Potenzialflächenanalyse als Potenzialflächen identifiziert und priorisiert worden. Hier sind für den Entwurf der Planung lediglich geringfügige Anpassungen der Flächenabgrenzungen – auch aufgrund der in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen – vorgenommen worden.</p> <p>Die Abweichungen betreffen somit vor allem die ausgewählten Flächen im Gebiet der Gemeinde Bötersen:</p> <p>Die Flächen 43.9, 43.10 und 43.11 in der Gemeinde Bötersen waren in der Analyse nicht als Potenzialflächen ermittelt worden, da sie vollständig innerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft liegen.</p> <p>Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft waren in der Analyse seinerzeit noch als Ausschlussflächen gewertet worden, da Ziele der Raumordnung einer Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesen Gebieten entgegenstanden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der aktuellen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind die im RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft jedoch nicht mehr als Ausschlussflächen, sondern als Abwägungs-/Restriktionsflächen zu werten, sodass die Darstellung der Teilgeltungsbereiche 43.9 und 43.10 als Sondergebiete „Solarpark“ möglich bzw. der Abwägung zugänglich ist. (siehe auch unten Stellungnahme Landwirtschaftskammer Niedersachsen)</p> <p>Des Weiteren liegen die Flächen 43.9 und 43.10 innerhalb von Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung, was vor dem Hintergrund der aktuellen Arbeitshilfe zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des NLT/NSGB als Gunstfaktor zu werten ist. In der Potenzialflächenanalyse waren die Trinkwassergewinnungs-Gebiete noch als Abwägungs-/Restriktionsflächen gewertet worden.</p> <p>Es ist zudem anzumerken, dass die Fläche 43.9 im nördlichen Bereich bereits für den Entwurf der Planung verkleinert wurde, um einen Vorsorgeabstand von 200 m zu den Wohngebäuden des Ortsteils Mulmshorn einzuhalten. Dieser Abstand wurde auch bei der konkretisierten Auswahl der Fläche 43.7 berücksichtigt; aufgrund einzelner Abstimmungen mit den direkten Anwohner:innen jedoch nicht bei der Fläche 43.8.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
	<p>Um eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, wird die Flächenauswahl (erneut) dahingehend angepasst, dass die Teilgeltungsbereiche 43.9, 43.10 und 43.11 herausgenommen werden.</p> <p>Die zunächst im Entwurf der Planung enthaltenen Flächen im Gebiet der Gemeinde Bötersen (TG 43.9, 43.10 und 43.11) sowie die die anderen ursprünglich in der Potenzialflächenanalyse priorisierten Flächen (in der Analyse als „PFK 11“ südöstlich von Horstedt an der A1 und „PFK 21“ nördlich von Bötersen an der Bahnstrecke bezeichnet) können für eine nachfolgende FNP-Änderung als Sondergebiete „Solarpark“ in Betracht gezogen werden.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Aspekte und aufgrund der Herausnahme der Teilgeltungsbereiche 43.9, 43.10 und 43.11 findet aus Sicht der Samtgemeinde Sottrum insgesamt eine ordnungsgemäße Abwägung statt.</p>
<p>Insofern sind hier durch die Abweichung Anhaltspunkte für einen Abwägungsfehler gegeben, die sich auch auf das Abwägungsergebnis auswirken können.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Stellungnahme wird sinngemäß gefolgt. Die Planung wird angepasst. Die Teilgeltungsbereiche 43.9, 43.10 und 43.11 werden im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt.</p> <p>Es verbleiben somit keine erheblichen Abweichungen von der Potenzialflächenanalyse, sodass keine Anhaltspunkte für einen Abwägungsfehler vorliegen. (siehe oben)</p>
<p>Der Abwägungsvorgang und auch das Abwägungsergebnis sind neben der formellen Prüfung Pflichtbestandteil der aufsichtsbehördlichen Prüfung zur Genehmigung der Flächennutzungsplanänderungen.</p> <p>Ob und inwieweit die erforderliche Genehmigung noch erteilt werden kann, bleibt der abschließenden Prüfung vorbehalten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Die Neuerung des § 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB wurde erwähnt. Es ist jedoch nicht deutlich geworden, dass im Bereich der Samtgemeinde Sottrum durch die Bahnverbindung Hamburg - Bremen und die Bereiche beiderseits der A1 ganz erhebliche Flächen für FFPV auch ohne Bauleitplanung genutzt werden können. Für diese Bereiche besteht zudem kein Planerfordernis.</p> <p>Es ist in der Begründung auch nicht klargeworden, ob diese neuen Korridore auf die Flächenziele der Samtgemeinde angerechnet werden sollen. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Solarenergiegewinnung auf der Freifläche, auch nach den Empfehlungen des Landes, nur im notwendigen Maße stattfinden soll.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>In der Begründung werden redaktionell Erläuterungen und die Abwägung hinsichtlich des Privilegierungstatbestands entlang der Autobahn A1 und der Bahnstrecke Hamburg – Bremen ergänzt.</p> <p>Die Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB privilegierten Flächen kann bauleitplanerisch nicht gesteuert werden. Insofern werden diese potenziellen Flächen nicht auf die Flächenziele der Samtgemeinde angerechnet, da nicht abgesehen werden kann, ob und in welchem Umfang hier Freiflächen-Photovoltaikanlagen entstehen werden, zumal die Prüfung der Zulässigkeit innerhalb dieser Flächen dem Landkreis obliegt und nicht von der Samtgemeinde vorweggenommen werden kann.</p>
<p>Zudem sollte auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geklärt werden, ob und inwieweit von den neuerlichen Möglichkeiten zu evtl. Ausnahmen von der Anbauverbotszone entlang der BAB Gebrauch gemacht werden kann.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Erläuterungen werden redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p>Die weitere Prüfung erfolgt auf der Ebene der Bebauungsplanung.</p>
<p>In der Begründung zur Bauleitplanung wird deutlich, dass verstärkt auch auf förderrechtliche Bestimmungen geachtet wurde, diese finanziellen Aspekte können jedoch nicht für eine planungsrechtliche Argumentation ausschlaggebend verwendet werden. Der 500- Meter-Korridor war offensichtlich maßgebend, es wurden aber auch Bereiche außerhalb mit geplant.</p> <p>Richtig ist, dass eine gewisse wirtschaftliche Betätigung möglich sein muss, jedoch ist es nicht Aufgabe der Bauleitplanung die optimalste Wirtschaftlichkeit zu gewährleisten.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Stellungnahme wird sinngemäß gefolgt.</p> <p>Die finanziellen bzw. förderrechtlichen Aspekte waren nicht ausschlaggebend für die Flächenauswahl. Die städtebauliche Leitvorstellung zur Steuerung der Freiflächen-Photovoltaiknutzung war und ist für die Samtgemeinde Sottrum die Konzentration von Solarparks entlang der Autobahn A1 und der Bahnstrecken. Diese Leitvorstellung wird auch durch die bundesgesetzgeberischen Vorstellungen gestützt. Dabei steht nicht der förderrechtliche Rahmen im Vordergrund, sondern die Bestrebung, die Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang der linearen Infrastrukturen mit den größten Vorbelastungen zu ermöglichen.</p> <p>Darin ist mithin begründet, warum auch Flächen ausgewählt wurden, die über die 500-Meter-Korridore hinausgehen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
Die Flächenauswahl soll nach wie vor von städtebaulichen Argumenten getragen werden. Insofern sind weitergehende Ausführungen erforderlich.	<u>Beschlussvorschlag</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Planung wird entsprechend angepasst. Die Begründung wird um weitergehende Ausführungen zur Flächenauswahl und den vorgenannten Abweichungen und Abwägungen ergänzt. (siehe oben)
3. Stellungnahme Naturschutzbehörde	
Gegen die F-Planänderungen in den geplanten Bereichen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine generellen Bedenken.	Kenntnisnahme
Die Aussage auf Seite 41, dass „sich die natürlichen Bodenfunktionen auf den unversiegelten Flächen unter und zwischen den Modulen verbessert“, kann so nicht geteilt werden. Zum einen kommt es nicht per se zu einer Verbesserung, diese kann nur durch ggf. eine Einsaat und ein geeignetes Management erreicht werden. Außerdem kann von einer Verbesserung der Bodenfunktion unter den Modulen aufgrund des fehlenden Niederschlags NICHT ausgegangen werden.	<u>Beschlussvorschlag</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.
Zu den Teilbereichen: 43.3 Die Angabe auf Seite 40 der Begründung entspricht nicht der Bodenkarte BK50, welche auf einem großen Bereich des Gebiets Gley mit Erd-Niedermoorauflage darstellt. Hier ist zu untersuchen, ob es sich um ungenutzte Moorflächen (gemäß der nationalen Moorschutzstrategie) handelt, diese stellen nach dem Merkblatt des Landkreises Rotenburg Restriktionsflächen dar, die auszusparen sind.	<u>Beschlussvorschlag</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Für den TG 43.3 stellt die BK50 als Bodentyp Mittlerer Gley-Podsol und Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage dar. Aufgrund der aktiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist nicht mit ungenutzten Moorflächen zu rechnen. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.
Es befinden sich kleine Waldbestände im Süden und Südwesten des Plangebietes, welche bei der Planung zu berücksichtigen sind.	<u>Beschlussvorschlag</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Die konkreten Auswirkungen auf die genannten Waldflächen und der konkret einzuhaltende Waldabstand werden im Rahmen der Bebauungsplanung geprüft. (siehe auch unten Stellungnahme Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg) Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>43.7 und 43.8</p> <p>Ich begrüße die Reduzierung der Flächengröße in östliche und südliche Richtung, die ein Abrücken von den avifaunistisch wertvollen Flächen, östlich ein großes Brutvogelgebiet von regionaler Bedeutung angrenzend (NLWKN Daten) und im Süden sogar Überschneidungen mit einem Wiesenvogelgebiet (Daten vom NABU) bedeutet. Dennoch sind umfangreichere Betrachtung der Auswirkungen von der geplanten PV-Anlage nötig, um nachzuweisen, dass diese keine gravierenden negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt insbesondere die Avifauna haben wird.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen auf die Avifauna sind im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen.</p> <p>Entsprechende Hinweise auf dieses Untersuchungserfordernis sind bereits in der Begründung enthalten.</p>
<p>43.9 und 43.10</p> <p>Ich begrüße die Aussparung der Weidebach-Niederung, die als Vorranggebiet Biotopverbund eine sehr hohe Bedeutung für den Artenschutz hat. Die Bodenkarte BK50 stellt auf einem großen Bereich des Gebiets Gley mit Erd-Niedermoorauflage dar. Hier ist zu untersuchen, ob es sich um ungenutzte Moorflächen (gemäß der nationalen Moorschutzstrategie) handelt, diese stellen nach dem Merkblatt des Landkreises Rotenburg Restriktionsflächen dar, die auszusparen sind.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Teilgeltungsbereiche 43.9 und 43.10 werden im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt.</p> <p>Für die TG 43.9 und 43.10 stellt die BK50 u. a. Tiefer Gley mit Erdniedermoorauflage dar. Aufgrund der aktiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung wäre demnach nicht mit ungenutzten Moorflächen zu rechnen gewesen.</p> <p>Die Planung wird entsprechend angepasst. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p>
<p>An der südwestlichen Grenze des Teilbereiches 43.9 befindet sich ein Landschaftselement Baumreihe, welches erhaltenswert ist. Es befinden sich zwei Aufforstungsflächen als Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Gebietes auf dem Flurstück 6/4 Flur 2 Höperhofen, die zu erhalten sind.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Teilgeltungsbereich 43.9 wird im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt.</p> <p>Der Erhalt der Baumreihe und der Aufforstungsflächen wäre im Rahmen der Bebauungsplanung zu sichern gewesen.</p> <p>Die Planung wird entsprechend angepasst. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p>
<p>Der Teilbereich 43.10 liegt fast vollständig innerhalb des Nahrungshabitats des Schwarzstorchs (NLWKN Daten, Großvogellebensräume). Es ist zu untersuchen, welche Auswirkungen die PV-FA auf den Schwarzstorch und seine Nahrungsaufnahme haben wird.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Teilgeltungsbereich 43.10 wird im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
	Die konkreten Auswirkungen auf den Schwarzstorch und seine Nahrungsaufnahme wären im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen gewesen. Die Planung wird entsprechend angepasst. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.
43.11 k.B.	Kenntnisnahme Der Teilgeltungsbereich 43.11 wird im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt. Die Planung wird entsprechend angepasst. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.
4. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz	
Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Daher ist ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen hinsichtlich der Lichtimmissionen vorzulegen.	<u>Beschlussvorschlag</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erstellung von Blendgutachten ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich, da dafür konkrete Vorhaben zu Grunde gelegt werden müssen. Es sind daher auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung die erforderlichen Blendgutachten zu erstellen. Entsprechende Erläuterungen sind bereits in der Begründung enthalten.
5. Stellungnahme Kreisarchäologie	
Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich 43.7 und 43.11) mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. Als Hinweis auf das betroffene Schutzgut kann folgende Formulierung aufgenommen werden: Im Gebiet des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich 43.7 und 43.11) werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes). Nach § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmal-schutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.	<u>Beschlussvorschlag</u> Der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in die Begründung aufgenommen. Der Teilgeltungsbereich 43.11 wird im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt.

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
6. Stellungnahme Bauaufsicht	
Gegen die v. g. Planung bestehen bauaufsichtlich keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme
Auf die Notwendigkeit der Erstellung eines Blendgutachtens auf Ebene des Bebauungsplanes wird hingewiesen.	(siehe oben 4. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz)
7. Stellungnahme Abfallwirtschaft	
Da Photovoltaikanlagen nicht an die Abfallentsorgung angeschlossen werden müssen, sind diese Planungen für die Abfallwirtschaft unproblematisch.	Kenntnisnahme
8. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme	
Es bestehen keine Bedenken. Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.	Kenntnisnahme
<u>Gemeinde Reeßum</u> Stellungnahme vom 27.06.2023	
Die Gemeinde Reeßum begrüßt die Ausweisung von Sonderbauflächen „Solarpark“ im Bereich nördlich der Ortschaft Clüversborstel. Zu den anderen Änderungsbereichen wird seitens der Gemeinde Reeßum von einer Stellungnahme abgesehen	Kenntnisnahme
<u>EWE NETZ GmbH</u> Stellungnahme vom 29.06.2023	
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; sie sind bereits in der Begründung enthalten.

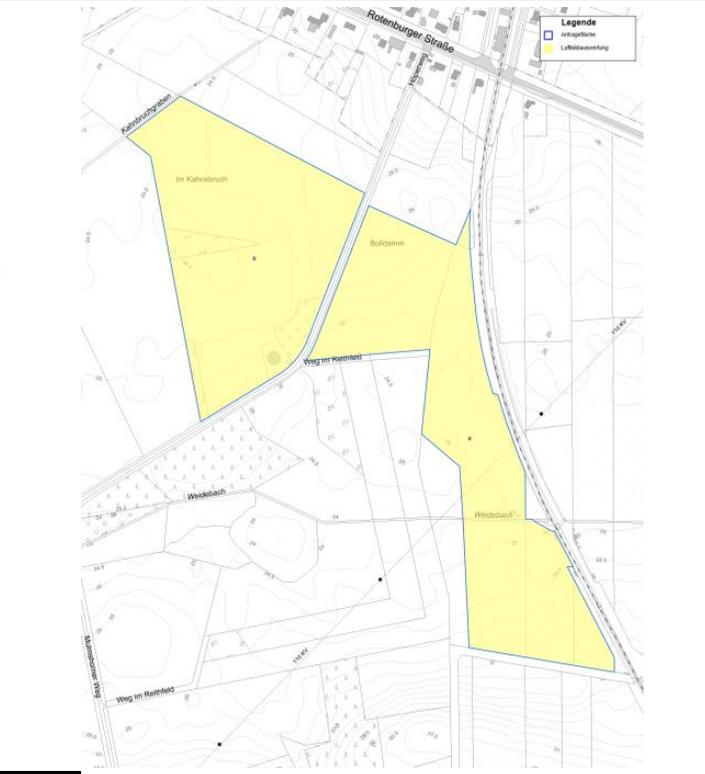
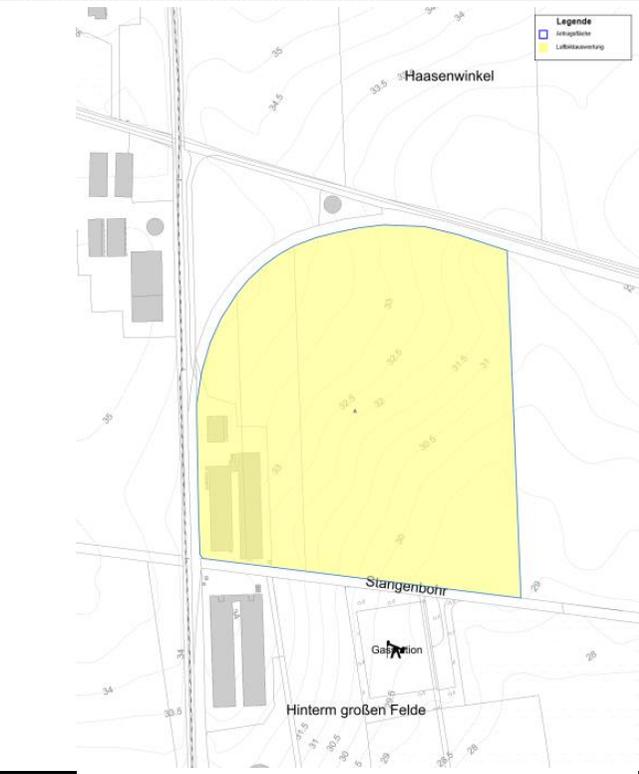
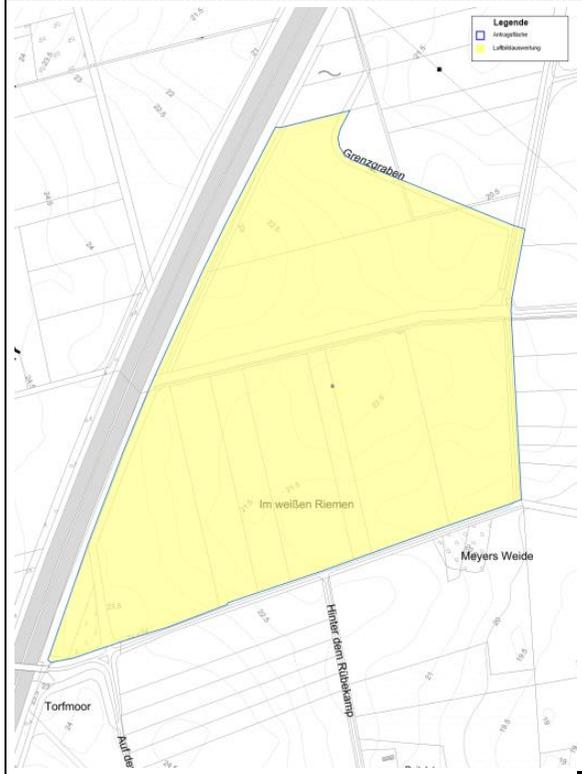
Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</p>	
<p><u>ExxonMobil Production Deutschland GmbH</u> Stellungnahme vom 03.07.2023</p>	
<p>Von dem hier angezeigten Vorhaben sind Betriebsanlagen der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass sämtliche durch die Maßnahme entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u.Ä. an unseren Anlagen vom Verursacher der Maßnahme zu tragen sind.</p> <p>Der gesamte Schutzstreifen unserer Leitung(en) ist gem. dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Leitung(en) und zu even-</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Teilgeltungsbereiche 43.9, 43.10 und 43.11 werden im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die konkreten Leitungsverläufe und Schutzkorridore sind im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung zu beachten.</p> <p>Die Hinweise werden redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>tuell erforderlichen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten eine jederzeitige Erreichbarkeit der Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz, gewährleistet ist. Im Schutzstreifenbereich besteht des Weiteren auch ein Verbot leitungsgefährdender Maßnahmen. Dazu zählt u.a. auch das Anpflanzen oder aufwachsen lassen von Bäumen und Sträuchern, sowie das Setzen von tiefwurzelnden Pflanzen.</p> <p>Bei metallischen Leitungen bzw. bei Verwendung von Kabeln mit Metallarmierung ist eine elektrische Beeinflussung durch den kathodischen Korrosionsschutz der o.g. Rohrleitung(en) möglich. Daher sind Beeinflussungsmessungen in Absprache mit uns vorzunehmen, ggf. Messkontakte für einen Abgleich aufzubringen und Messpfähle zu setzen. Das Aufschweißen der Messkontakte an der/den u.g. Rohrleitung(en) sowie das Setzen der Messpfähle erfolgt nur durch unser Personal.</p> <p>Sollte(n) die hinzukommende(n) Leitung(en) bzw. Kabel mit einem kathodischen Schutz beaufschlagt werden, ist vom Veranlasser der Nachweis nach DVGW GW10 zu erbringen, dass der kathodische Korrosionsschutz der u.g. Rohrleitung(en) nicht beeinflusst wird. Maßgebend hierfür ist die VDE-Bestimmung 0150 und DVGW GW21.</p> <p>Im Kreuzungsbereich zwischen der/den neu zu verlegenden Rohrleitung(en)/Kabel und der BEB/ MEEG-Anlage ist ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m bei Querung im offenen Rohrgraben bzw. 2,0 m bei Querung im Horizontalbohrverfahren einzuhalten. Bei Kreuzung der BEB/MEEG-Anlage mit Kabeln oder Betonrohren wird eine Abschirmung mittels Kunststoffrohren, Kunststoffplatten oder Teichfolien erforderlich, damit der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Aus Sicherheitsgründen ist es unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens jedoch 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Leitungsschutzstreifenbereich Kontakt zu folgendem Überwachungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Leitungsbetrieb Voigtei Voigtei 69 31595 Steyerberg</p>	

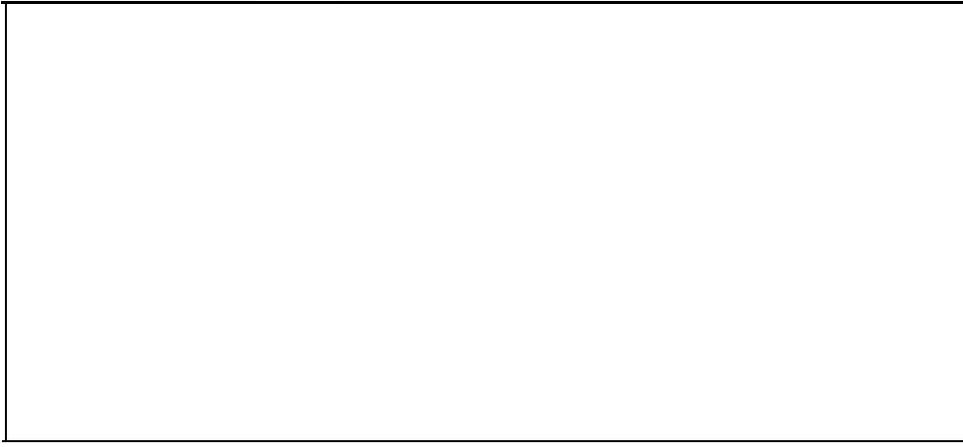
Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Die Schutzanweisungen fügen wir mit der Bitte um Beachtung, auch durch die bauausführende Firma, bei. Sie sind auf der Baustelle zusammen mit den Plänen vorzuhalten. Tiefbau- und Dränagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung(en) müssen von unserem zuständigen Überwachungsbetrieb ständig beaufsichtigt werden.</p>	
<p><u>Avacon Netz GmbH</u> Stellungnahme vom 06.07.2023</p>	
<p>Das Anfragegebiet TG 43.9 befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Sottrum-Sittensen“, LH-14-1192 (Mast 019-Mast 020) und im Teilbereich TG 43.8 im Leitungsschutzbereich unserer Fernmeldeleitungen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Teilgeltungsbereiche 43.9, 43.10 und 43.11 werden im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt. Die konkreten Leitungsverläufe und Schutzkorridore sind im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung zu beachten. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p>
<p><u>LGLN, Regionaldirektion Hameln - Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst</u> Stellungnahme vom 13.07.2023</p>	
<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Teilgeltungsbereiche 43.9, 43.10 und 43.11 werden im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt. Die erforderlichen Luftbildauswertungen und Sondierungen werden auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung zu beauftragen und durchzuführen sein. Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p><u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u></p> <p>Fläche A</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Fläche B</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise | **Auswertung und Einarbeitung in die Planung**



Empfehlung: Sondierung
 Fläche C
 Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet.
 Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.
 Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.
 Belastung: Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.
 Hinweis:
 Hinsichtlich der erforderlichen Gefahrenforschungsmaßnahmen wenden Sie sich bitte an die örtlich zuständige Gefahrenabwehrbehörde



Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
(Stadt oder Gemeinde). Diese wird über das Ergebnis der Auswertung in Kenntnis gesetzt.	
<p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u></p> <p>Fläche D</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
	
<p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	
<p><u>Die Autobahn GmbH des Bundes</u> Stellungnahme vom 17.07.2023</p>	
<p>Nachstehend übersende ich Ihnen die in Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt verfasste Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Soweit PV-Anlagen in der Anbauverbotszone geplant sind, muss ein Mindestabstand zur BAB für den Schutz abkommender Fahrzeuge gemäß der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Prüfung und Einhaltung der straßenrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung. Die weiteren Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Rückhaltesysteme (RPS) gewährleistet sein</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zudem ist wegen der Anlagen in der Anbauverbotszone eine Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes abzuschließen. Die Befreiung vom Anbauverbot kann ferner nur unter einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden. • Weitere Einzelheiten zu PV-Anlagen im Nahbereich der Autobahn können planende Gemeinde und Vorhabenträger dieser Veröffentlichung entnehmen • Soweit möglich, bitte ich außerdem die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone der BAB A 1 (40 Meter bzw. 100 Meter ab dem äußeren Fahrbahnrand) in den graphischen Festsetzungen darzustellen. • In den textlichen Festsetzungen bitte ich um den Hinweis, dass für Bauvorhaben in der Anbaubeschränkungs- und Anbauverbotszone das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 FStrG zu beteiligen ist. • Ebenso dürfen etwaige Ausbauabsichten dem Vorhaben insgesamt nicht entgegenstehen. • Die Unterhaltung des Straßenbauwerks muss gewährleistet sein • Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 1 durch die PV-Anlagenbestandteile ist zu jeder Zeit auszuschließen. Dieser Nachweis ist im Rahmen der Planung durch ein zugehöriges Blendgutachten zu erbringen. • Brandgefahren, die von der Anlage ausgehen könnten, sind zu jedem Zeitpunkt in geeigneter Weise auszuschließen. • Regen- und Schmutzwasser von den Solarmodulen oder sonstigen mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Bauten dürfen nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn eingeleitet werden. <p>Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung gelangen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung. 	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<ul style="list-style-type: none"> • Entlang der BAB A 1 erstreckt sich ein lockerer Gehölzsaum. Dieser Gehölzbestand darf für den Bau und die Unterhaltung der geplanten Photovoltaikanlagen nicht beeinträchtigt werden. Auch sind Ansprüche seitens des Vorhabensträgers hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung des Gehölzbestandes zurückzuweisen. • Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht seitens des Vorhabenträgers nicht. 	
<p><u>GASCADE Gastransport GmbH</u> Stellungnahme vom 13.07.2023</p>	
<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Teilgeltungsbereiche 43.9, 43.10 und 43.11 werden im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Festlegung und Sicherung externer Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung.</p> <p>Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p>
<p><u>GASCADE Gastransport GmbH</u> Stellungnahme vom 18.07.2023</p>	
<p>Mit diesem Schreiben beziehen wir uns auf die ergänzenden Unterlagen zur Potenzialflächenanalyse „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ und nehmen zu unserer Stellungnahme vom 13.07.2023 (GASCADE-Vorgang-Nr. 20230713-075204) ergänzend Stellung.</p> <p>Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Teilgeltungsbereiche 43.9, 43.10 und 43.11 werden im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die konkreten Leitungsverläufe und Schutzkorridore sind im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung zu beachten und einzuhalten.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung																																			
<p>gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.</p> <p>In diesem Bereich ist die Erdgashochdruckleitung NEL, ON 1400 / MOP 100 bar, verlegt. Leitungsausgänge zu dieser Erdgashochdruckleitung in diesem Teilbereich Niedersachsens werden von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wahrgenommen.</p> <p>Wir bitten Sie sich an folgende Adresse zu wenden: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH . Abteilung GBP</p> <p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von den in der Potenzialflächenanalyse aufgelisteten priorisierten Potenzialflächen (PF 10, PFK 11, PFK 15, PF 19, PFK 21 und PFK 73) unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen von der Potenzialfläche PF 19 und PFK 21 betroffen sind:</p> <table border="1" data-bbox="183 858 1144 1098"> <thead> <tr> <th>Ifd. Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Name</th> <th>DN</th> <th>MOP{bar}</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fernleitung</td> <td>800</td> <td>84,00</td> </tr> <tr> <td colspan="3">Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</td> <td colspan="2">Netzbetreiber</td> </tr> <tr> <td colspan="3">8,00</td> <td colspan="2">GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>LWL Trasse</td> <td>LWL-Kabel</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="3">Schutzstreifen</td> <td colspan="2">Netzbetreiber</td> </tr> <tr> <td colspan="3">1,00</td> <td colspan="2">WINGAS GmbH</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 05.21/J bis 05.23/0, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche</p>	Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP{bar}	1	Erdgasleitung	Fernleitung	800	84,00	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)			Netzbetreiber		8,00			GASCADE Gastransport GmbH		2	LWL Trasse	LWL-Kabel			Schutzstreifen			Netzbetreiber		1,00			WINGAS GmbH		<p>Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p>
Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP{bar}																																
1	Erdgasleitung	Fernleitung	800	84,00																																
Schutzstreifen in m (Anlage mittig)			Netzbetreiber																																	
8,00			GASCADE Gastransport GmbH																																	
2	LWL Trasse	LWL-Kabel																																		
Schutzstreifen			Netzbetreiber																																	
1,00			WINGAS GmbH																																	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p>Aus der Karte 2 „Geeignete Gebiete und Potenzialflächen“ der Potenzialflächenanalyse ist zu entnehmen, dass weitere Potenzialflächen vorhanden sind. Diese sind zum Teil ebenfalls von unseren Anlagen betroffen. Diese Potenzialflächen werden hier nicht einzeln aufgeführt.</p> <p>In der Karte 1 „Ausschluss- und Abwägungsgebiete“, Karte 3 „überlagernde Gesamtdarstellung“ und Karte 5 „Infrastruktur“ ist die Lage unserer Anlagen nicht vollständig korrekt dargestellt und daher in Ihren Unterlagen zu korrigieren. Dazu übersenden wir Ihnen unsere Übersichtspläne im M. 1 : 25 000, Blatt 10/G bis 12/F. Wir weisen darauf hin, dass zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung in den Übersichtsplänen Abweichungen bestehen können.</p> <p>Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.</p> <p>Grundsätzlich gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. <p>Es dürfen keine Anlagen bzw. Anlagenteile von Solarmodulen in unseren Schutzstreifen hineinragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben. • Bohr- und Rammarbeiten dürfen nicht näher als 10 m zum Leitungsrohr unserer Anlage durchgeführt werden. • Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen. 	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<ul style="list-style-type: none"> • Für eine dauerhafte Zuwegung, welche unsere Anlagen quert, darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen. <p>Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Zuwegungen außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden.</p> <p>Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m²) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.</p> <p>Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.</p> <p>Die erforderliche Zuwegung zu den Flächen der Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb der Bauflächen befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Fundamente, Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen. • Im Bereich einer Parallelführung sind Kabel in offener Bauweise und grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens zu verlegen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen. <p>Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. <p>Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.• Die erforderliche Verlegung von Erdkabel zwischen den Flächen der Freiflächen Photovoltaikanlagen und den Netzeinspeisepunkten kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb der Geltungsbereiche und Bauflächen befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.• Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. <p>Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. Parallel zu unseren Anlagen sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.• Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig. <p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <ul style="list-style-type: none">• Zur Errichtung von Solarmodulen etc. dürfen die jeweiligen Krananlagen nicht auf unserem Leitungsrohr positioniert werden.	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<ul style="list-style-type: none">• Im Bereich der Potenzialflächen können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.• Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.• Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.• Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.• Nach Beendigung der Bauarbeiten der jeweiligen Projekte sind uns un- aufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbe- reiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein. Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Verände- rungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte An- frage zur Stellungnahme vorzustellen. Wir bitten, um weitere Beteiligung an diesem Verfahren sowie an weiteren erforderlichen Verfahren der nachgeordneten Planungsebene. Die Planungen zu den einzelnen Potenzialflächen sind mit uns abzustim- men. Um die Sicherheit unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, ist uns die detaillierte Planung vorzulegen. Erst nach Vorliegen Ihrer detaillierten Planung kann über eine Zustimmung und die Art der Auflagen durch die GASCADE Gastransport GmbH entschieden werden. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen weitere Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind geson- dert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventu- ellen Auflagen anzufragen.	

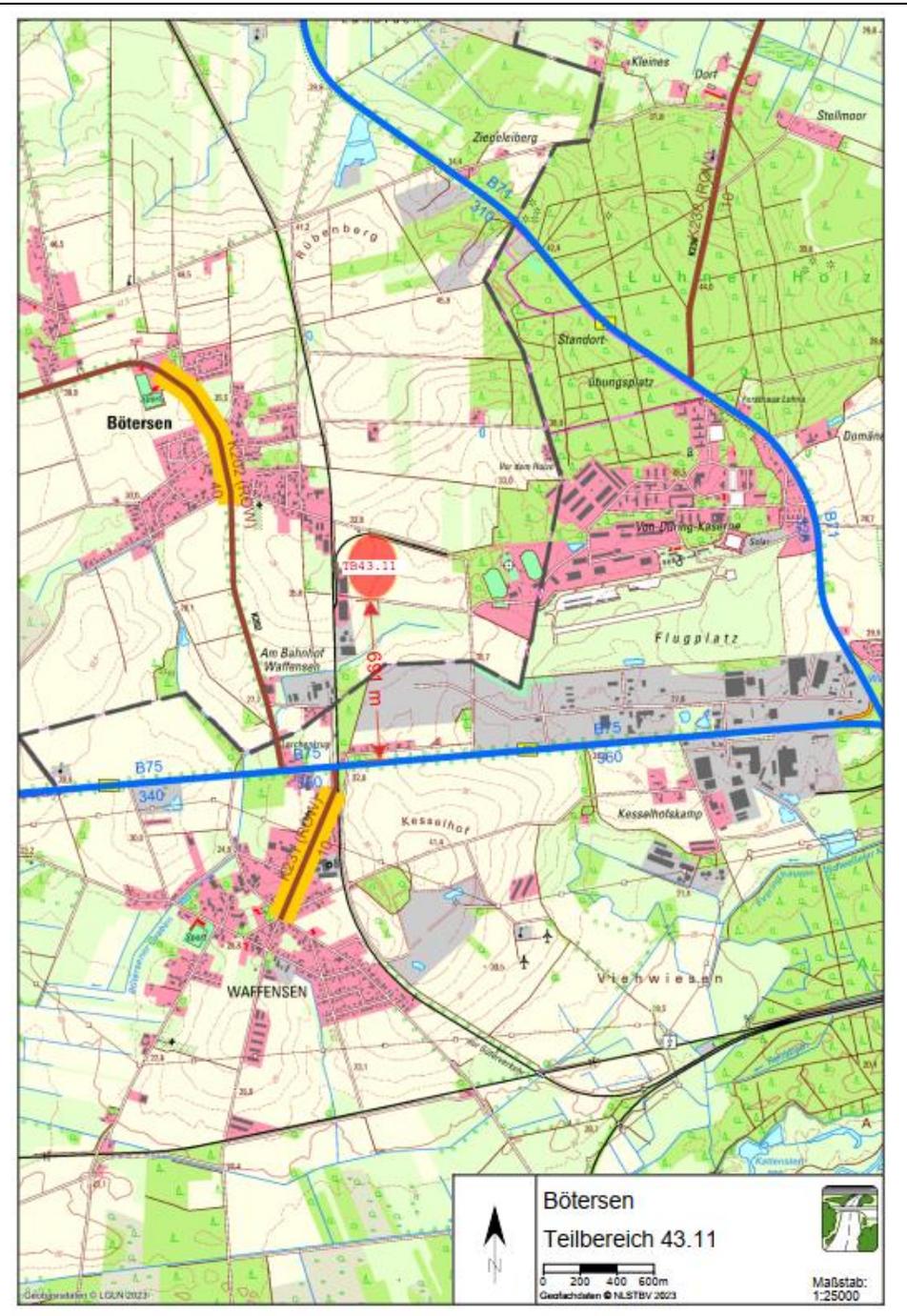
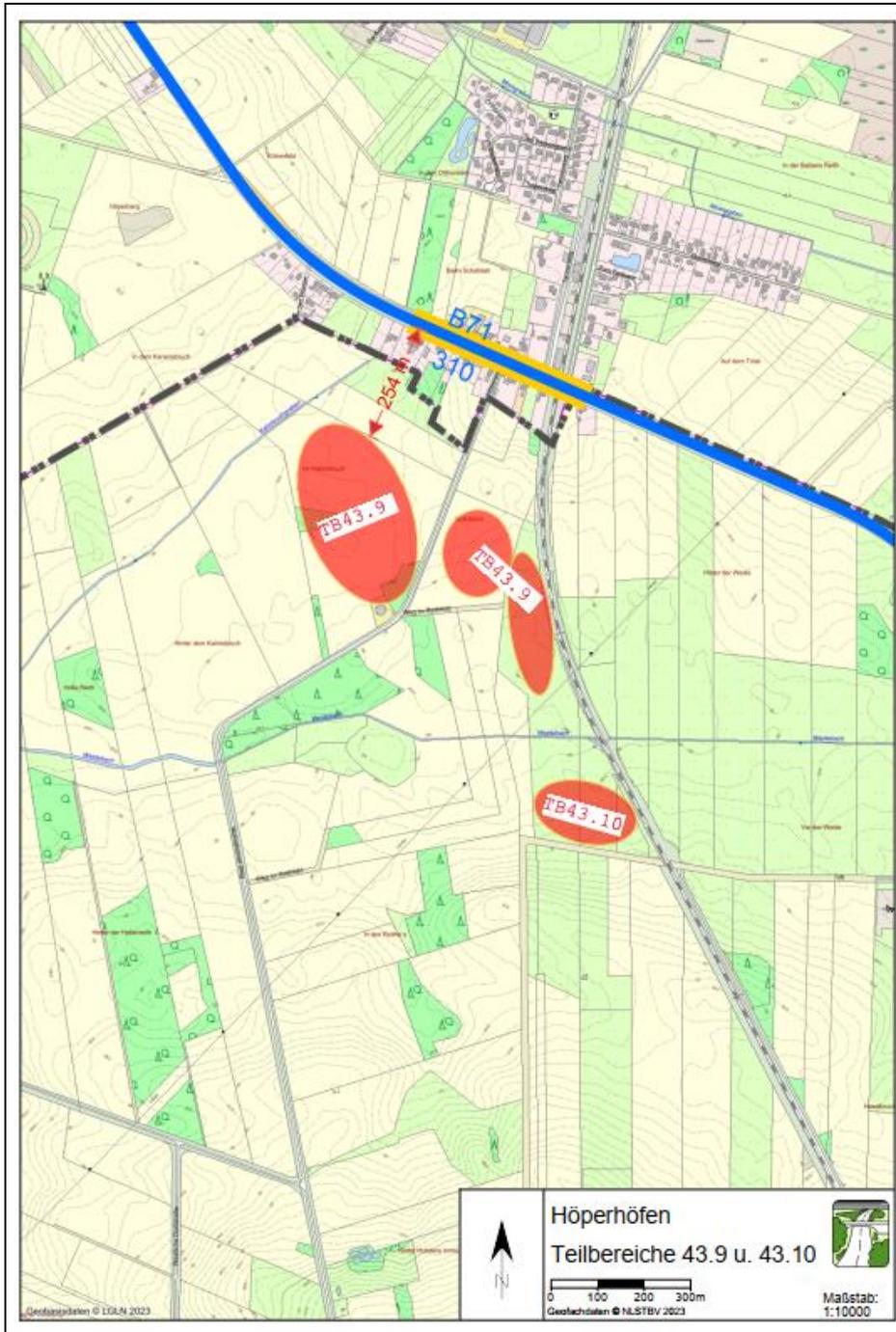
Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u> Stellungnahmen vom 19.07.2023</p>	
<p>Im Allgemeinen sei unseren Ausführungen zur hier vorliegenden konkreten Planung vorangestellt, dass die Landwirtschaftskammer Niedersachsen dem weiteren Ausbau regenerativer Energien grundsätzlich positiv gegenübersteht und hierbei auf einen ausgewogenen Mix der Energiequellen Wind, Sonne und Biomasse setzt.</p> <p>Im Hinblick auf Solarenergienutzung sollten aus landwirtschaftlicher Sicht vorrangig bereits versiegelte Flächen, Fassadenflächen, Konversionsstandorte und Brachflächen in Anspruch genommen werden. Bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass es nicht zur Verknappung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen, zu Flächenkonkurrenzen und Fehlentwicklungen auf dem Pacht- und Bodenmarkt kommt. Dabei kann die Errichtung von Freiflächen-PV mit erheblichen Eingriffen in die Agrarstruktur verbunden sein und starke einzelbetriebliche Betroffenheiten (bis hin zu Existenzgefährdungen) durch Inanspruchnahme von Pachtflächen auslösen. Es bedarf u.E. daher auf regionaler und kommunaler Ebene planerischer Zielaussagen, in welchem Umfang neben der prioritären Nutzung von versiegelten Flächen (s.o.) eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Photovoltaiknutzung erfolgen soll.</p> <p>Grundsätzlich birgt eine aktive kommunale Steuerung dieser Entwicklungen große Chancen einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten und gleichzeitig Fehlentwicklungen in der Raumplanung entgegenzuwirken. Daher begrüßen wir den hier gewählten Ansatz der samtgemeindeweiten Steuerung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) auf Basis einer Potenzialflächenanalyse ausdrücklich.</p> <p>Diesbezüglich verweisen wir auch auf die Arbeitshilfe des NL T und des NSGB zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen, 1. Auflage, Stand 19.10.2022, die auch die Möglichkeiten der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange enthält.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Gemäß den vorliegenden Unterlagen handelt es sich bei den geplanten Nutzungen um Freiflächenphotovoltaikanlagen. Demnach liegt aus unserer Sicht keine Agri-PV-Nutzung mit landwirtschaftlicher Hauptnutzung gemäß Definition der DIN SPEC 91434:2021-05 (D) vor. Daher ist die hier</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>vorliegende Planung bei vollständiger Inanspruchnahme der Potenzialflächen aus landwirtschaftlicher Sicht als vollständiger Flächenverlust im Umfang von ca. 103 ha zu werten. Im Falle noch vorzusehender Plangebiet-externer Kompensationsmaßnahmen kann sich der landwirtschaftliche Flächenverlust weiter erhöhen. Ob eine spätere Rückumwandlung der Freiflächen-PV-Flächen nach Rückbau der Anlagen in eine landwirtschaftliche Nutzfläche möglich ist, ist derzeit nicht absehbar, da sich durch die Nutzungsextensivierung der Fläche bzw. mit Plangebiets-internen Kompensationsmaßnahmen auch nach Rückbau aus naturschutzrechtlicher Sicht dauerhaft zu erhaltene Strukturen ergeben könnten, die einer Rückumwandlung entgegenstehen. Daher ist aus heutiger landwirtschaftlicher Sicht zunächst von einem dauerhaften Flächenverlust auszugehen.</p>	<p>Eine Agri-PV-Nutzung wird durch die Planung nicht ausgeschlossen und ist somit grundsätzlich möglich bzw. zulässig. Sie wird aber nicht als einzige Form der Freiflächen-Photovoltaiknutzung festgelegt.</p>
<p>In den vorliegenden Unterlagen wird auf die Potenzialflächenanalyse Bezug genommen.</p> <p>Diesbezüglich wird erläutert, dass die derzeit vorgesehenen Teilgeltungsbereiche teilweise von den Ergebnissen der Potenzialflächenanalyse abweichen. Dabei sind die Gründe für die Änderungen, insbesondere die Herleitung der neu hinzugekommenen Gebiete, anhand der vorliegenden Unterlagen nicht ohne Weiteres nachzuvollziehen.</p> <p>Nachzuvollziehen ist der grundsätzlich angelegte Ansatz, die Teilgeltungsbereiche entlang der Autobahn und der vorhandenen Schienenwege vorzusehen.</p>	<p>siehe oben Stellungnahme Landkreis Rotenburg (Wümme) – Bauleitplanerische Stellungnahme</p>
<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft gem. RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) teilweise durch die Planung berührt sind bzw. innerhalb von Teilgeltungsbereichen liegen. Diesbezüglich weisen wir grundsätzlich darauf hin, dass gemäß LROP Niedersachsen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft für die Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen nicht in Anspruch genommen werden sollen und somit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Im Kapitel 4.10 ist die diesbezügliche Abwägung angekündigt.</p> <p>Die Abwägung selbst ist aus unserer Sicht in den Unterlagen nicht ersichtlich.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Teilgeltungsbereiche 43.9, 43.10 und 43.11 werden im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt.</p> <p>Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden durch die übrigen Teilgeltungsbereiche nicht berührt.</p> <p>Die Planung wird entsprechend angepasst. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p>
<p>Bei sämtlichen Teilgeltungsbereichen wird landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Dies wird in den jeweiligen Steckbriefen zu den einzelnen Teilgeltungsbereichen zutreffend als Flächenverlust für die wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe aufgeführt. Weitergehend findet hierzu aus unserer Sicht jedoch keine weitere Abwägung dieses Belanges statt. Die diesbezüglichen Abwägungen bzw. Ausführungen im Kapitel 4.10 sind aus unserer Sicht nicht ausreichend bzw. z. T. unzutreffend.</p> <p>Dabei stellen wir, mit Bezug auf unsere o.g. Ausführungen, die Rückführbarkeit der Fläche in landwirtschaftliche Nutzung aus heutiger Sicht in Frage und gehen daher zunächst von einem dauerhaften Flächenverlust aus.</p> <p>Weiterhin wird in Kapitel 4.10 beschrieben, dass die Flächen üblicherweise von den Eigentümern an die Vorhabenträger verpachtet werden und die Bewirtschaftung von extensiven Grünland durch die Grundstückseigentümer erfolgt. Diesbezüglich ist einzuwenden, dass bei Umsetzung einer Freiflächen-PV-Anlage - in Abgrenzung einer AGRIPV- Anlage gem. o.g. DIN-SPEC - die Fläche aufgrund der Einschränkungen durch die Modultische maschinell nicht herkömmlich zu bewirtschaften ist. Vielmehr ist die zukünftige Nutzung als Flächenpflege zu charakterisieren; die Möglichkeiten einer wirtschaftlich und technisch tragfähigen Nutzung der Flächen ist dabei erheblich eingeschränkt. Daneben ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass aufgrund eines durchschnittlichen Pachtflächenanteils in Niedersachsen von ca. 59 % (2020) aktive Bewirtschafter/innen, die nicht gleichzeitig Flächeneigentümer/in der Flächen in den Planungsbereichen sind, Flächenverluste und somit eine Betroffenheit als Pächter/in erfahren können.</p> <p>Diesbezüglich bleibt demnach bisher insbesondere offen, inwiefern einzelbetriebliche Betroffenheiten durch die Ausweisung der Teilgeltungsbereiche aufgrund von Flächenverlust für landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere durch Inanspruchnahme von Pachtflächen, ausgelöst werden. Diese Betroffenheiten wären aus unserer Sicht sowohl im Hinblick auf die Wahrung der Belange der betroffenen Betriebe als auch im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Planung zu beleuchten. Hinsichtlich möglicher starker Betroffenheiten bis hin zu Existenzgefährdungen verweisen wir vorsorglich auch auf §§180 und 181 BauGB. Daher regen wir im Falle des Vorliegens von Pachtflächen eine Feststellung der Betroffenheiten an, die</p>	<p>Die Teilgeltungsbereiche 43.9, 43.10 und 43.11 werden im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Planung wird entsprechend angepasst. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Insgesamt ist zu berücksichtigen, dass die Flächenkulisse der ausgewählten Flächen, die als Sondergebiete „Solarpark“ dargestellt werden sollen, von ca. 230 ha auf gut 100 ha um mehr als die Hälfte im Vergleich zum Vorentwurf der Planung (Scoping) verkleinert wurde.</p> <p>Durch die Herausnahme der Flächen im Gemeindegebiet von Bötersen wird die Flächenkulisse erneut verkleinert, nunmehr auf ca. 73 ha.</p> <p>Der Flächenverlust für die Landwirtschaft wird somit im Entwurf der Planung erheblich reduziert.</p> <p>Eine Rückführung von Flächen in landwirtschaftliche Nutzung kann im Bebauungsplan festgesetzt und dadurch planungsrechtlich gesichert werden. Zudem kann eine solche Rückführung vertraglich vereinbart werden.</p> <p>Die Planung trägt darüber hinaus dem Grundsatz des RROP 3.2.1 Ziffer 04 Rechnung, dass zusätzliche Einkommensmöglichkeiten (z.B. Gewinnung Bioenergie) landwirtschaftlicher Betriebe unterstützt werden sollen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>ggf. auch im Rahmen eines landwirtschaftlichen Fachgutachtens zur einzelbetrieblichen Verträglichkeit erfolgen könnte.</p> <p>Aufgrund der Gesamtflächengröße von 103 ha ist aus unserer Sicht - vorbehaltlich einer entsprechenden Prüfung - zunächst davon auszugehen, dass durch die Planung starke Betroffenheiten ausgelöst werden.</p>	
<p>Daneben sollte im Zuge dessen beleuchtet werden, ob die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe trotz der Flächenausweisung für PV-Anlagen weiterhin gegeben sind.</p> <p>Insbesondere im Falle der Teilgeltungsbereiche 43.11, 43.7 und 43.8 halten wir aufgrund der Überplanung von Hofanschlussflächen eine Prüfung für geboten. Im Hinblick auf die Teilgeltungsbereiche TG 43.3, 43.7 und 43.9 werden Güllebehälter im Außenbereich überplant.</p> <p>Diesbezüglich können ebenfalls Betroffenheiten im Hinblick auf die Erreichbarkeit dieser und des Entfalls der diesen Anlagen zuzuordnenden Verbringungsflächen resultieren. Auch diesbezüglich halten wir eine Prüfung für geboten. Für weitergehende Informationen oder Abstimmungen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Insgesamt halten wir die Abwägung der durch die Planung berührten bzw. eingeschränkten einzelbetrieblichen Belange für überarbeitungswürdig bzw. -bedürftig. Eine Beurteilung zu den Auswirkungen der Planung kann aus agrarstruktureller Sicht für den Bereich der Einschränkung aktiver landwirtschaftlicher Betriebe anhand der vorliegenden Unterlagen nicht erfolgen. Dies geben wir zu bedenken.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Teilgeltungsbereiche 43.9, 43.10 und 43.11 werden im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Planung wird entsprechend angepasst. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten werden in den genannten Fällen können zwar faktisch bei Realisierung von Solarparks in Teilbereichen eingeschränkt werden; die Verträglichkeit ist jedoch mit den jeweils angrenzenden Flächeneigentümer:innen auf Ebene der Bebauungsplanung abzustimmen. Bei Bedarf können kleinteilig Flächen innerhalb der Sondergebiete freigehalten werden.</p> <p>Die Erreichbarkeit der vorhandenen Güllebehälter darf nicht eingeschränkt werden; dies ist auf Ebene der Bebauungsplanung durch die entsprechende Sicherung der Zuwegungen zu gewährleisten. Auch darf die Erreichbarkeit und Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Im Hinblick auf die geplanten planinternen und externen Kompensationsmaßnahmen weisen wir auf die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen hin: „Bei der Inanspruchnahme von landoder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die</p>	<p>Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung. Auf Ebene des FNP ist lediglich zu prüfen, ob eine grundsätzliche Kompensierbarkeit der vorbereiteten Eingriffe vorliegt. Dies ist aus Sicht der Samtgemeinde gegeben, da durch Flächen innerhalb und außerhalb des Plangebietes Kompensationsflächen geschaffen werden können; Gründe gegen eine grundsätzliche Kompensierbarkeit sind nicht zu erkennen.</p>

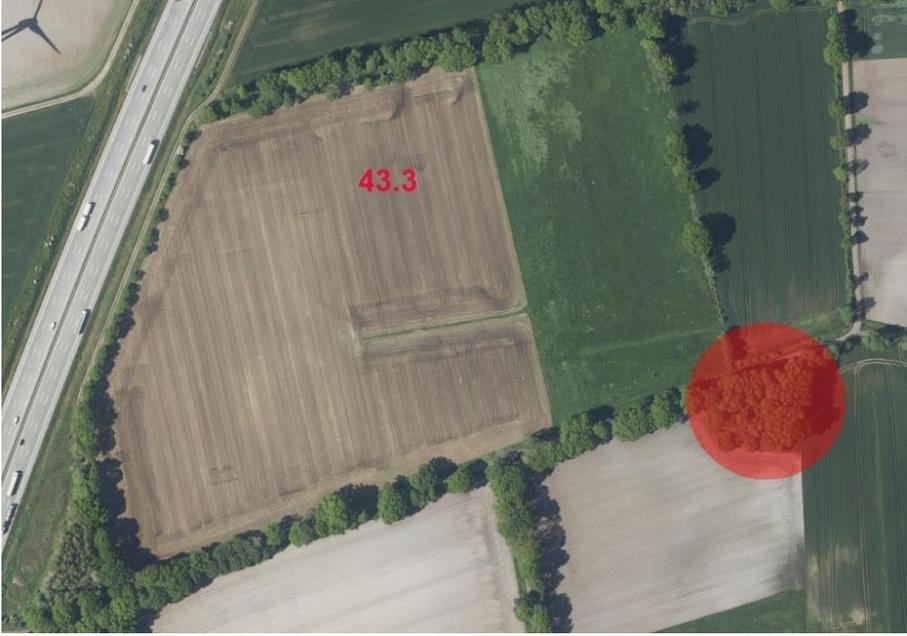
Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden".</p>	
<p><u>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</u> Stellungnahme vom 25.07.2023</p>	
<p>Auf meine Stellungnahme vom 03.05.2022, die ich im Rahmen der TöB - Beteiligung abgegeben habe, nehme ich Bezug. In Ergänzung meiner v. g. Stellungnahme bestehen gegen die Ausweisung der neu hinzugekommenen Teilbereiche im Nahbereich der Bundesstraße 71 Bremervörde - Rotenburg (Sondergebietsflächen 43.9 bis 43.10) sowie der Bundesstraße 75 Kakenstorf - Sottrum (Sondergebietsflächen 43.7 und 43.8) keine Bedenken, wenn die entsprechenden Punkte meiner v. g. Stellungnahme für diese Flächen ebenfalls beachtet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die konkrete Prüfung und Einhaltung der straßenrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung. Die weiteren Hinweise (aus der Stellungnahme vom 03.05.2022, siehe unten) sind bereits in der Begründung enthalten.</p>



Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Stellungnahme vom 03.05.2022:</p> <p><i>„Im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Bundesstraße 71 Bremervörde – Rotenburg (Sondergebietsflächen 43.5 bis 43.6) sowie der Bundesstraße 215 Nienburg – Rotenburg (Sondergebietsflächen 43.7 und 43.8) bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Entlang der Bundesstraßen sind die anbaurechtlichen Bestimmungen gem. § 9 FStrG zu beachten. Die Bauverbotszone ist mit einem Abstand von 20 m bis zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesstraßen gem. § 9 (1) FStrG von allen baulichen Anlagen wie Carports, Garagen, Stellplätzen, Nebenanlagen, Verkehrs-, Lager- und Aufstellflächen, sowie von Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges freizuhalten.</i> <i>2. Sollten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Module nebst Trägerelement) mit den notwendigen Anschlusskabeln, Masten für die Beleuchtung und Überwachung der Anlagen sowie Einfriedungen usw. innerhalb der Bauverbotszone errichtet werden sind die Anlagen auf Aufforderung des zuständigen Straßenbaulastträgers bei Bedarf von und auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen. Daher sind Anlagenteile die zwingend für den Betrieb und somit der Funktionsfähigkeit der Gesamtanlage erforderlich sind wie z. B. Trafo- und Übergabestationen grundsätzlich nur außerhalb der Bauverbotszone zulässig. Im Falle einer Rückbauaufforderung ist der Straßenbaulastträger von sämtlichen Entschädigungsforderungen freizustellen. Diese Punkte sind im Rahmen der weiteren Bauleitplanung in die Begründung sowie in die „Textlichen Festsetzungen“ aufzunehmen und der hiesigen Straßenbauverwaltung schriftlich zuzusichern.</i> <i>3. Innerhalb der Bauverbots- und auch der Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 1 u. 2 FStrG, d. h. im Abstand bis zu 40 m vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraßen, dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden, die geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesstraßen zu beeinträchtigen. Die Straßenbaubehörde ist auch nach Rechtskraft des Planvorhabens bezüglich der Genehmigung von Werbeanlagen in jedem Einzelfall zu beteiligen.</i> <i>4. Hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports, ist ggf. ein Seitenraumnutzungsvertrag abzuschließen,</i> 	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p><i>um temporäre Ausbauten des Fahrbahn- oder Einmündungsbereichs der Anbindung im Zuge unserer Bundes- oder Landesstraßen zu regeln. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung -Frau Albert (Tel: 04231-9857-178)- zu stellen. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Frau Albert.</i></p> <p><i>5. In Bezug auf die Querung von Bundes- und Landesstraßen zum Netzanschluss der geplanten Photovoltaikanlagen im Zuständigkeitsbereich des GB Verden, ist ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abzuschließen. Der Antrag ist über die hiesige Straßenbauverwaltung, Frau Albert (Tel.: 04231-9857-178) zu stellen.</i></p> <p><i>6. Es ist zu gewährleisten, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf den Bundesstraßen ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendung durch spiegelnde Sonneneinstrahlung, als auch um die Blendwirkung durch ggf. geplante Beleuchtungsanlagen. Entsprechende Nachweise und Gutachten bitte ich mir vorzulegen. Für Unfälle, die auf Blendwirkung zurückzuführen sind haftet die Gemeinde.</i></p> <p><i>7. Aufgrund der ggf. unmittelbaren Nähe zu Bundesstraßen ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere im Rahmen des Winterdienstes eine Beeinträchtigung der Anlagen durch Gischt aus Wasser und Salz entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernimmt die Straßenbauverwaltung keine Haftung.</i></p> <p><i>8. Sämtliche Arbeiten an den geplanten Solaranlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesstraßen ausgeschlossen ist.</i></p> <p><i>9. Brauch- und Oberflächenwasser darf dem Bundesstraßengelände nicht zugeführt werden.</i></p> <p><i>10. In Bezug auf die Zuständigkeit für die Bundesautobahn 1 Hamburg - Bremen beteiligen Sie bitte „Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Verden, Hamburger Straße 26, 27283 Verden (Aller)“. Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen. Im Falle der Rechtskrafterlangung bitte ich um Übersendung einer digitalen Ausfertigung mit eingetragenen Verfahrensvermerken.“</i></p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<u>Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg</u>	
Stellungnahme vom 05.08.2023	
<p>Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Waldbelange nehme ich zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>In der Begründung werden unter Kapitel 4.10 die Belange der Landwirtschaft abgehandelt. Die Belange der Forstwirtschaft werden nicht aufgeführt, es wird lediglich auf eine Abarbeitung in der Bauleitplanung verwiesen. Bitte um Ergänzung der Waldbelange.</p> <p>Auf S. 40 wird auf die Arbeitshilfe des NLT zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen verwiesen, welche einen Abstand von 50 m empfiehlt. Laut dem RROP 2020 des Landkreises ROW soll zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden. Das RROP zielt mit dem geforderten Abstand auf den Schutz der besonders empfindlichen und ökologisch hochwertigen Waldränder. Ungeachtet dessen, dass es keine gesetzlichen Vorgaben zum Waldabstand gibt, ist die Soll-Vorgabe aus dem RROP als Ziel zu verstehen.</p> <p>Dieser Abstand ist aus fachlicher Sicht, insbesondere vor dem Hintergrund eines Brandrisikos unbedingt einzuhalten. Eine weitere Reduzierung auf 30 m im Grundsatz wird kritisch gesehen!</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Erläuterung und Abwägung hinsichtlich der Waldbelange werden reaktionell in der Begründung ergänzt.</p>
<p>Teilgeltungsbereich 43.3</p> <p>Im südöstlichen Bereich des Plangebiets grenzt eine Waldfläche an. Diese sowie die entsprechende Pufferzone wurde nicht berücksichtigt.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Stellungnahme wird sinngemäß gefolgt.</p> <p>Die Einbeziehung der Fläche des notwendigen Waldabstands in das vorgesehene Sondergebiet „Solarpark“ ist sinnvoll, da hier auf Bauleitungsplan-Ebene auch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-Maßnahmen) oder sonstige Maßnahmen, die den Waldbelangen dienen und die in engem Zusammenhang mit dem dann konkret geplanten Solarpark stehen, verortet werden können. An der Planung wird insofern festgehalten.</p> <p>Der notwendige Waldabstand selbst ist auf Ebene der nachfolgenden Bauleitungsplanung abzustimmen und durch die Festsetzung von Baugrenzen zu sichern.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
	<p>Die Begründung wird entsprechend redaktionell ergänzt (siehe auch oben).</p>
<p>Teilgeltungsbereich 43.9 Eine dreiecksförmige Waldfläche innerhalb des Plangebietes wurde nicht berücksichtigt und dementsprechend keine Pufferzonen erfasst. Südlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine weitere Waldfläche. Auch hier wurde die Pufferzone dementsprechend nicht berücksichtigt. Die blau dargestellte Fläche stellt hingegen keine Waldfläche im Sinne des NWalLG dar, so dass hier kein Puffer zu berücksichtigen ist.</p>	<p>Der Teilgeltungsbereich 43.9 wird im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt. (siehe auch oben)</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
	
<p>Aus fachlicher Sicht bestehen damit erhebliche Bedenken gegen die Umsetzbarkeit des Vorhabens im westlichen Bereich des Teilgeltungsbereichs 43.9.</p>	<p>Der Teilgeltungsbereich 43.9 wird im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt. (siehe auch oben)</p>
<p>Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß § 5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

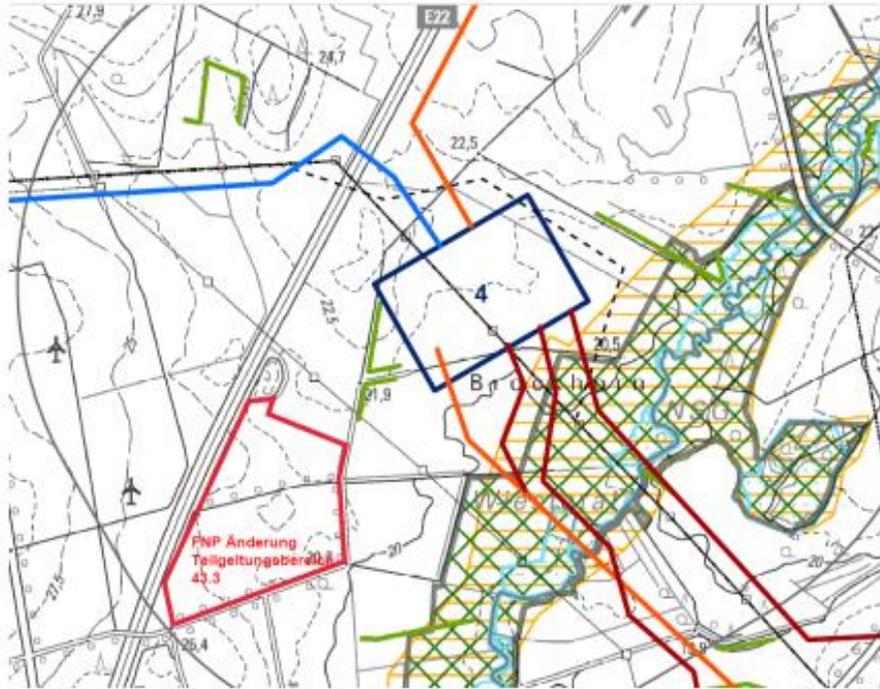
Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<u>EVB Elbe-Weser GmbH</u>	
Stellungnahme vom 08.08.2023	
<p>Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in einem betriebs sicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Um die Auswirkungen auf den Bahnverkehr zu prüfen und sicherzustellen, dass keinerlei negative Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes zu erwarten sind, muss ein Blendgutachten in Auftrag gegeben werden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erstellung von Blendgutachten ist auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht möglich, da dafür konkrete Vorhaben zu Grunde gelegt werden müssen. Es sind daher auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung die erforderlichen Blendgutachten zu erstellen.</p> <p>Entsprechende Erläuterungen sind bereits in der Begründung enthalten. (siehe auch oben Stellungnahme Landkreis Rotenburg (Wümme) – Vorbeugender Immissionsschutz)</p>
<u>Deutsche Bahn AG</u>	
Stellungnahme vom 11.08.2023	
<p>Hinweise der DB Netz AG:</p> <p>Gegen die Planung von Photovoltaikanlagen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Aus dem Hause der DB Netz gibt es derzeit keine raumrelevanten Planungen oder aktuelle Vorhaben, die Einfluss auf die Errichtung von Photovoltaikanlagen haben könnten.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.</p> <p>Grenzabstände sind gemäß der Niedersächsischen Bauordnung einzuhalten.</p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten.</p> <p>Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkrete Prüfung und Einhaltung der eisenbahnrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung.</p> <p>Die weiteren Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.</p> <p>Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.</p> <p>Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt nicht absehbare Auswirkungen auf den künftigen Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB weitere Auflagen und Bedingungen vor.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens an die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstraße 44, 20097 Hamburg.</p>	
<p>Hinweise der DB Energie GmbH:</p> <p>Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft eine planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH. Eine entsprechende Planunterlage befindet sich in der Anlage. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken.</p> <p>Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebs sicheren Zustand der elektrischen Anla-</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkrete Prüfung und Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände und sonstigen Bestimmungen und Vorschriften hinsichtlich der vorhandenen 110-kV-Bahnstromleitung erfolgt auf Ebene der nachfolgenden Bauabstandsplanung.</p> <p>Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>gen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:</p> <p>Da noch keine konkreten Planungen vorliegen können wir unsere Stellungnahme auch nur allgemein abfassen.</p> <p>Das Planungsgebiet wird von der o.g. planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitung gekreuzt bzw. befindet sich innerhalb des Schutzstreifenbereichs. Die Bahnstromleitung verfügt über einen Schutzstreifenbereich beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander). Die genaue Schutzstreifenbreite entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Lageplan. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Höhen-, Seitenbeschränkungen und Schutzabstände gem. DIN EN 50341 / VDE 0210 und 0105 zu beachten. Diese sind für die zu errichtende Anlage und auch für die Bauausführung zu beachten. Es ist zu beachten, dass im Schutzstreifen der Bahnstromleitung keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung bitten wir weiter zu beachten, dass Bahnstromleitungen grundsätzlich planfestgestellt sind und auch in ihrem Bestand öffentlich-rechtlich gesichert sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Flächen des Schutzstreifens einer Bahnstromleitung im Zuge privatrechtlicher Vereinbarungen entsprechenden Nutzungsbeschränkungen unterworfen sind.</p> <p>Die DB Energie ist aber bereit, den Grundstückseigentümer die Errichtung der Photovoltaikanlage zu genehmigen, sofern der DB Energie hierdurch keine weiteren Haftungsrisiken auferlegt werden.</p> <p>Die Photovoltaikanlagen müssen einen Abstand von mindestens 5,0 m zu den spannungsführenden Leiterseilen (bei max. Durchhang der Bahnstromleitung) aufweisen. Ein Potentialausgleich mit erforderlicher Erdung ist zu erstellen.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Falls Bahnstromleitungsmaste innerhalb der Photovoltaikanlage stehen sollten, ist eine Fläche von mindestens 20 x 20 m (Mast mittig in der Fläche) freizuhalten, damit wir alle an der Bahnstromleitung erforderlich werdenden Entstörungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchführen können.</p> <p>Es muss auch gewährleistet sein, dass wir unsere Bahnstromleitungsmaste jederzeit mit Lkw und Pkw erreichen können. Wird die Photovoltaikanlage mit einer Einfriedung versehen, muss mit der DB Energie eine Vereinbarung, die den sofortigen Zugang ermöglicht, abgeschlossen werden.</p> <p>Auf eine gute Erdung aller metallenen Anlageteile ist achten.</p> <p>Der Eigentümer der Photovoltaikanlage muss gegenüber der DB Energie einen schriftlichen Haftungsausschluss mit dem nachfolgenden Text erklären:</p> <p>„DB Energie GmbH ist bereit dem Grundstückseigentümer die Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage auf einem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück zu genehmigen sofern ihm hierdurch keine weitergehenden Haftungsrisiken auferlegt werden. Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an den baulichen Anlagen auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus Witterungseinflüssen, dem Bau, dem Betrieb, der Unterhaltung und dem Vorhandensein der Bahnstromleitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der DB Energie - Mitarbeiter beruht. Der Grundstückseigentümer wird den Leitungsbetreiber insoweit auch von allen Ansprüchen Dritter freistellen.“</p> <p>Können während der Bauphase die Schutzabstände nicht eingehalten werden (z. Bsp. bei Rammarbeiten, Kranarbeiten usw.) ist eine Leitungsabschaltung bei uns zu beantragen. Diese wird aus betrieblichen Gründen in der Regel nur für jeweils 1 System (1 Leitungsseite) gewährt. Die Abschaltung ist mindestens 6 Wochen vorher zu beantragen. Beachten Sie bitte, dass diese Abschaltungen gebührenpflichtig sind.</p> <p>Baumaschinen die innerhalb des Schutzstreifenbereichs aufgestellt werden bzw. in diesen hineinschwenken können, sind über einen in den Boden eingeschlagenen Staberder und einem Schleppkabel (Mindestquerschnitt 100 mm² Cu) fest zu erden.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kV-Bahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie GmbH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.</p> <p>Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten.</p> <p>Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verursacher.</p> <p>In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten.</p> <p>Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeitsverantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen die DB Energie GmbH gerne zur Verfügung. DB Energie GmbH, Eisenbahnlängsweg 130, 31275 Lehrte, Tel. +49 5132 834569.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren sowie zu gegebener Zeit um Vorlage der Bauanträge im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.</p>	
<p><u>TenneT TSO GmbH</u> Stellungnahme vom 11.08.2023</p>	
<p>Die 43. FNP-Änderung wird von der o.a. Versorgungsanlage unseres Unternehmens berührt.</p> <p>Für unsere geplante 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum, Projekt A410 – Teilprojekt M535 gilt:</p> <p>Nördlich außerhalb des Teilgeltungsbereichs 43.3 der 43. Änderung des FNP Samtgemeinde Sottrum mit der Darstellung Sondergebiet „Solarpark“ verläuft die 220-kV-Leitung Farge – Sottrum LH-14-2144, die durch</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Aufgrund des Abstands der geplanten 380-kV-Leitung Conneforde-Sottrum zu dem Teilgeltungsbereich 43.3 sind gegenseitige Auswirkungen der Vorhaben auseinander nicht zu erwarten.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>neue 380-kV-Leitung Conneforde – Sottrum (Projekt A410) ersetzt werden soll.</p> <p>Eine direkte Betroffenheit der FNP Änderung auf unser im Folgenden beschriebenes Vorhaben ist aktuell nicht zu erkennen. Aufgrund der räumlichen Nähe weisen wir dennoch auf Folgendes hin.</p> <p>Für den Ersatz der o.g. Leitung und hier die Teilmaßnahme M535 im Trassenabschnitt zwischen Elsfleth/West und Sottrum hat das ArL Lüneburg am 28.06.2023 das Raumordnungsverfahren eröffnet.</p> <p>Unter dem folgenden Link können die Verfahrensunterlagen eingesehen werden: www.arl-ig.niedersachsen.de/rov-coso</p>  <p>Die bestehende 220-kV-Leitung LH-14-2144 endet in der Gemeinde Sottrum im südlich der Bundesstraße B75 gelegenen Umspannwerk. Dieses Umspannwerk kann zusätzliche Kapazitäten, ausgelöst durch den geplanten Netzausbau, nicht mehr aufnehmen. Eine Erweiterung am beste-</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>henden Standort ist aus platztechnischen Gründen ebenfalls nicht möglich. Aus diesen Gründen wird in der Samtgemeinde Sottrum im Rahmen des Projektes A410 ein neuer Standort für ein Umspannwerk gesucht. Hierzu werden im aktuellen Raumordnungsverfahren 4 Standorte in der Samtgemeinde Sottrum untersucht. Ein potenzieller Standort für ein neues UW (Standort 4) befindet sich nördlich außerhalb des Teilgeltungsbereichs 43.3 der 43. Änderung des FNP Samtgemeinde Sottrum.</p> <p>Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens dient u.a. der raumordnerischen Bewertung und Festlegung eines Standortes für das geplante Umspannwerk. Das Raumordnungsverfahren endet mit der landesplanerischen Feststellung mit der in Q3 / 2024 zu rechnen ist.</p> <p>Der Bedarf für das Leitungsbauvorhaben ist gesetzlich festgestellt im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als Vorhaben V56. Darüber hinaus ist im aktuellen Landesraumordnungsprogramm (LROP 2022) im Kapitel 4.2.2 Energieinfrastruktur unter Ziffer 09 festgelegt, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten ist, dass zwischen Conneforde, Elsfleth/West, Abzweig Blockland und der Samtgemeinde Sottrum der Neubau oder Ausbau im Sinne der Ziffer 04 Satz 8 von Höchstspannungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich ist.</p> <p>Der Teilgeltungsbereich 43.3 der 43. FNP Änderung liegt innerhalb des im Raumordnungsverfahren dargestellten 400m Trassenkorridors unserer Bestandsleitung. Eine direkte Betroffenheit unseres Vorhabens liegt allerdings zum aktuellen Verfahrensstand hier nicht vor, da alle Varianten einen Leitungsverlauf weiter nördlich vorsehen. Wir weisen an dieser Stelle nur vorsorglich auf das laufende Raumordnungsverfahren und das darauffolgende Planfeststellungsverfahren hin. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass zu dem UW Leitungsanbindungen vorgesehen sind. Diese sind in der Abbildung oben mit dargestellt, die Lage der Anbindungsleitungen dient der Orientierung und steht noch nicht fest.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Vorhabenträger, Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung																																								
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie																																									
Stellungnahme vom 14.08.2023																																									
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Bergbau: Ost</p> <p>Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen:</p> <table border="1" data-bbox="197 678 1115 997"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leistungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgassammelleitung Taaken Z1 - Böttersen</td> <td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>Bergbauliche Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Lawa-Leitung Böttersen Z1 - Böttersen Z4</td> <td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>Bergbauliche Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Erdgasleitung Böttersen Z4 - Einbindung Waffensen / Loopeleitung</td> <td>Wintershall DEA</td> <td>Bergbauliche</td> <td>betriebsbereit / in</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" data-bbox="197 1013 1055 1460"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leistungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td>Leitung</td> <td>Betrieb</td> </tr> <tr> <td>LAWA Böttersen Z4 - Einbindung Waffensen</td> <td>Wintershall DEA</td> <td>Bergbauliche Leitung</td> <td>Stilllegung - endgültig</td> </tr> <tr> <td>Erdgasleitung Böttersen Z4 - Einbindung Waffensen</td> <td>Wintershall DEA</td> <td>Bergbauliche Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Loopeleitung Nr. 650 Böttersen - Böttersen Z4</td> <td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>Bergbauliche Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>EFL Böttersen Z4 - Böttersen</td> <td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>Bergbauliche Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus	Erdgassammelleitung Taaken Z1 - Böttersen	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Lawa-Leitung Böttersen Z1 - Böttersen Z4	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgasleitung Böttersen Z4 - Einbindung Waffensen / Loopeleitung	Wintershall DEA	Bergbauliche	betriebsbereit / in	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus			Leitung	Betrieb	LAWA Böttersen Z4 - Einbindung Waffensen	Wintershall DEA	Bergbauliche Leitung	Stilllegung - endgültig	Erdgasleitung Böttersen Z4 - Einbindung Waffensen	Wintershall DEA	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Loopeleitung Nr. 650 Böttersen - Böttersen Z4	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	EFL Böttersen Z4 - Böttersen	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Teilgeltungsbereiche 43.9, 43.10 und 43.11 werden im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Planung wird entsprechend angepasst. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Die konkreten Leitungsverläufe und Schutzkorridore sind im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung zu beachten und einzuhalten.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus																																						
Erdgassammelleitung Taaken Z1 - Böttersen	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																						
Lawa-Leitung Böttersen Z1 - Böttersen Z4	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																						
Erdgasleitung Böttersen Z4 - Einbindung Waffensen / Loopeleitung	Wintershall DEA	Bergbauliche	betriebsbereit / in																																						
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leistungsstatus																																						
		Leitung	Betrieb																																						
LAWA Böttersen Z4 - Einbindung Waffensen	Wintershall DEA	Bergbauliche Leitung	Stilllegung - endgültig																																						
Erdgasleitung Böttersen Z4 - Einbindung Waffensen	Wintershall DEA	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																						
Loopeleitung Nr. 650 Böttersen - Böttersen Z4	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																						
EFL Böttersen Z4 - Böttersen	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																						

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §4). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung (z.B. für Potenzialstudien, Regionale Energiekonzepte, Bauleitplanung) und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von PV-FFA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.</p> <p>Allgemein weisen wir auf den LABO-Leitfaden zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hin, in dem fachliche Hinweise gebündelt sind.</p> <p>Bodenschutz in der Planung von PV-FFA</p> <p>Für die Installation von Photovoltaikanlagen sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen sowie Flächen auf oder an Gebäude oder sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden (vgl. LROP 4.2.1, 03). Wir empfehlen folglich, dieses Potenzial vor der Installation von PV-FFA auszuschöpfen.</p> <p>Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden in den Plangebieten teilweise empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Teilgeltungsbereiche 43.9, 43.10 und 43.11 werden im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Planung wird entsprechend angepasst. Die genannten und erforderlichen Aussagen zum Bodenschutz werden redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Den Rückbau der Anlagen und die Folgenutzung der Flächen empfehlen wir bereits in der Planung frühzeitig in den Blick zu nehmen. Sofern die Flächen zuvor als Flächen für die Landwirtschaft genutzt wurden, sollte nach Ablauf der Nutzung als PV-FFA eine Rückführung in diese Nutzung erfolgen (vgl. Ausführungen in der Begründung 4.10). Dies dient aus bodenschutzfachlicher Sicht insbesondere der Vermeidung einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen. Das BauGB bietet hierzu die Möglichkeit über §9 Abs. 2. Demnach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum oder bis zu dem Eintritt bestimmter Umstände zulässig sind und anschließend in eine vorgegebene Folgenutzung überführt werden.</p> <p>Wir unterstützen eine möglichst versiegelungsarme Gestaltung der Anlagen. Auf befestigte Zuwegungen sollte folglich so weit wie möglich verzichtet werden. Die Gründung der Anlagen mit Pfählen oder Ankern ist aus bodenschutzfachlicher Sicht einer Gründung mit Betonfundamenten vorzuziehen</p>	
<p>Bodenschutz beim Bauen</p> <p>In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen wie es bei der Etablierung von PV-FFA der Fall ist. Beim Bau von PV-FFA bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung, die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden oder durch die Überdeckung durch die Module.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Teilgeltungsbereiche 43.9, 43.10 und 43.11 werden im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Planung wird entsprechend angepasst. Die genannten und erforderlichen Aussagen zum Bodenschutz werden redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.</p> <p>Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Bodenerosion durch ablaufendes Niederschlagswasser von den Modulflächen ist zu vermeiden. Besonderer Handlungsbedarf besteht diesbzgl. bei Flächen in Hanglage.</p> <p>Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Grundlage sollte DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung																																
<p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="192 715 1126 1382"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>HD_PN16</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Erdgastransportleitung Vorwerk - Posthausen</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>RHG - Fernleitung</td> <td>WINGAS GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Erdgassammelleitung Taaken Z1 - Bötersen</td> <td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>Bergbauliche Leitung / Feldeleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Loopleitung Nr. 650 Bötersen - Bötersen Z4</td> <td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td> <td>Bergbauliche Leitung / Feldeleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Erdgasleitung Bötersen Z4 - Einbindung Waffensen</td> <td>Wintershall DEA</td> <td>Bergbauliche Leitung / Feldeleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>LAWA Bötersen Z4 - Einbindung Waffensen</td> <td>Wintershall DEA</td> <td>Bergbauliche Leitung / Feldeleitung</td> <td>Stilllegung - endgültig</td> </tr> </tbody> </table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgastransportleitung Vorwerk - Posthausen	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	RHG - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgassammelleitung Taaken Z1 - Bötersen	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldeleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Loopleitung Nr. 650 Bötersen - Bötersen Z4	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldeleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgasleitung Bötersen Z4 - Einbindung Waffensen	Wintershall DEA	Bergbauliche Leitung / Feldeleitung	betriebsbereit / in Betrieb	LAWA Bötersen Z4 - Einbindung Waffensen	Wintershall DEA	Bergbauliche Leitung / Feldeleitung	Stilllegung - endgültig	<p>Die Betreiber der Leitungen wurden bereits beteiligt.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																														
HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																														
Erdgastransportleitung Vorwerk - Posthausen	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																														
RHG - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																														
Erdgassammelleitung Taaken Z1 - Bötersen	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldeleitung	betriebsbereit / in Betrieb																														
Loopleitung Nr. 650 Bötersen - Bötersen Z4	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Bergbauliche Leitung / Feldeleitung	betriebsbereit / in Betrieb																														
Erdgasleitung Bötersen Z4 - Einbindung Waffensen	Wintershall DEA	Bergbauliche Leitung / Feldeleitung	betriebsbereit / in Betrieb																														
LAWA Bötersen Z4 - Einbindung Waffensen	Wintershall DEA	Bergbauliche Leitung / Feldeleitung	Stilllegung - endgültig																														

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p>	
<p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p><u>Gemeinde Böttersen</u></p>	
<p>Stellungnahme vom 16.08.2023</p>	
<p>Als Beteiligte im Verfahren ist es dem Grunde nach ja klar, dass wir die Entwicklung von Erneuerbare Energien in der Gemeinde Böttersen vorantreiben wollen. Da ich mir aufgrund von Nachfragen nicht sicher bin, ob unsere Argumentation bereits im Verfahren mit einbezogen ist, übersende ich diese, um unser Interesse des Gemeinderates zur Errichtung von Freiflächen PV Anlagen erneut Nachdruck zu verleihen.</p> <p>ALS GEMEINDE BÖTERSEN WOLLEN WIR DIE ENERGIEWENDE IN DEUTSCHLAND UNTERSTÜTZEN UND UNSEREN ANTEIL DARAN AKTIV LEISTEN!</p> <p>Wir haben auf kommunaler Ebene eine gute Abwägung zu den geplanten Flächen vorgenommen und wollen starten.</p> <p>Wir waren mutig, haben kluge Entscheidungen getroffen und uns für Flächen entschieden, die für die Entwicklung in der Gemeinde Böttersen verträglicher sind als die in der SG Analyse.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Die Teilgeltungsbereiche 43.9, 43.10 und 43.11 werden im Rahmen dieser Änderung des FNP nicht weiterverfolgt.</p> <p>Die Planung wird entsprechend angepasst. Die Begründung wird redaktionell ergänzt.</p>
<p>In der SG Analyse wurde komplett die Nähe zu den Häusern auf dem Bunkerberg unberücksichtigt gelassen!</p> <p>Der Bunkerberg stellt zudem ein besonders prägendes Element der Landschaft dar dessen Kuppen nicht durch PV Freiflächenanlagen technisch überprägt werden dürfen. (Siehe Planungsrechtliche Beurteilung von PV Freiflächenanlagen des Landkreises Rotenburg vom 30.08.2022).</p>	<p>Es ist richtig, dass in dem Stand der Potenzialflächenanalyse vom 25.11.2021 ein Vorsorgeabstand / Puffer zu Wohngebäuden im städtebaulichen Außenbereich wie die Häuser auf dem „Bunkerberg“ nicht als Kriterium enthalten war. Jedoch hätte auch die Berücksichtigung eines solchen Abstands (z.B. 200 m) die seinerzeit identifizierten Potenzialflächen (in der Analyse als „PFK 21“ bezeichnet) nur geringfügig im südlichen Bereich verkleinert.</p> <p>Ebenso ist richtig, dass in dem Stand der Potenzialflächenanalyse vom 25.11.2021 landschaftsprägende Hänge und Kuppen nicht als Kriterium enthalten waren. Es waren seinerzeit keine Daten zu prägenden Elementen der Landschaft verfügbar. Jedoch befinden sich die seinerzeit identifizierten Potenzialflächen „PFK 21“ lediglich im südlichen Bereich unmittelbar auf bzw. an einer solchen Kuppe und wären somit durch dieses Kriterium absehbar nur geringfügig verkleinert worden.</p> <p>Insbesondere die Teilflächen der Potenzialflächen „PFK 21“ innerhalb der 500 m-Korridore (seinerzeit noch 200 m-Korridore) entlang der Bahnstrecke bleiben tragfähig als besonders geeignete Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestehen.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<p>In unserem Zukunftsplan Erneuerbare Energien in der Gemeinde Böttersen haben wir nachstehende Argumentationspunkten zusammengetragen.</p> <p><u>Allgemein (Landesebene):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Erreichen der Ausbauziele, festgesetzt im LROP vom 31.08.2022: 15 GW Freiflächen PV in Niedersachsen (Osterpaket sah noch 32,5 GW vor) <ul style="list-style-type: none"> ○ 15 GW entsprechen ca. 0.9% der Fläche, welche in NS als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen ist ○ Im Vergleich hierzu werden ~11% der landwirtschaftlichen Fläche für Energiepflanzen genutzt (20-30 mal weniger Energie pro Hektar) • Ein Großteil der Flächen in NS ist landwirtschaftliche Fläche -> einige Gebiete müssen für Freiflächen PV geöffnet werden 	Kenntnisnahme
<p><u>Speziell für das Gebiet der Anlagen im Gemeindegebiet Böttersen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesamtes Gebiet ist landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet, Bodenpunkte <32 (Quelle: Niedersächsische Umweltkarten (umweltkarten-niedersachsen.de)) • PV-Flächen liegen laut RROP im Gebiet der Trinkwassergewinnung - Gebiete sind zum Teil Nitratvorbelastet durch Düngung und Landwirtschaft • Durch Umwandlung zu PV- Gebiet wird Boden und Grundwasser geschont • 110-kV Leitung geht direkt durch das Gebiet und ein neues Umspannwerk wird mit 300 m Abstand zur PV Anlage gebaut (Für Windpark Nartum) – auch unser möglicher Anschlusspunkt für die PV-Anlagen (große Synergieeffekte sind zu erzielen) • Erzeugung von Grünem Wasserstoff möglich, wenn in Zukunft Hydrolyse in der Nähe betrieben werden soll • Nähe zum Industriegebiet Hohenesch, hier ggf. PPA´s mit den Betrieben möglich 	Kenntnisnahme

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<ul style="list-style-type: none"> • Auf den PV Flächen soll weiterhin landwirtschaftliche Tierhaltung durch Geflügel und Moorschnucken erfolgen • Es ist mit European Energy abgestimmt, dass ein Teil der Fläche als „Bürgersolarpark“ betrieben werden kann, damit alle in der Gemeinde Bötersen profitieren können • Zudem ist mit einem regionalen Energieversorger ein Bürgerstromtarif geplant, so dass alle Einwohnerinnen durch einen speziellen Tarif anlastet werden. 	
<p><u>Punkte aus dem RROP:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestandssicherung landwirtschaftliche Betriebe. Laut RROP 3.2.1 04: „Zusätzliche Einkommensmöglichkeiten (z.B. Gewinnung Bioenergie) sollen unterstützt werden“ <ul style="list-style-type: none"> ○ Dieser Punkt wird verstärkt durch Herrn [...] Aussage, dass die Flächen zum Teil im Winter unbrauchbar sind auf Grund von hohem Grundwasserspiegel und Flutung/Schwämmung der landw. Flächen • Der grüne Streifen des Biotopverbundes ist ein Habitatkorridor. <ul style="list-style-type: none"> ○ Landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist hier schädlicher für Natur und Biodiversität als PV-Anlage. Besonders dann, wenn die PV-Anlage eingegrünt wird mit Sträuchern und Gehölzen (Schutz und Ansiedlungsmöglichkeiten für verschiedenste Arten) ○ Im RROP unter 3.1.2 03 steht, dass das Errichten von Hecken, Sträuchern und Gehölzen entlang des Habitatkorridors bzw. Biotopverbundes erwünscht ist. (siehe oberer Punkt zu Eingrünung um FPV) Mit Bereitschaft der Flächeneigentümer könnte im Zuge der Errichtung der PV Freiflächen Anlage gemeinschaftlich an einem Konzept gearbeitet werden, die Lücken Im Biotopverbund zu schließen und so einen wirklichen und wichtigen Beitrag zum Natur- und Umweltschutz erzielen. 	<p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird hinsichtlich der Auswahl und Abwägung der Teilgelungsbereiche 43.9, 43.10 und 43.11 aufgrund der genannten Aspekte reaktionell ergänzt.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Auswertung und Einarbeitung in die Planung
<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="241 220 1137 363">• Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild Der Bunkerberg ist ein besonders prägendes Element der Landschaft dessen Kuppen nicht durch PV Freiflächen technisch überprägt werden sollten.	